Förderrichtlinien der Marktgemeinde Telfs – Stand 08.10.2026

Ziel dieser Förderrichtlinien der Marktgemeinde Telfs ist es, die Vergabe von Subventionen und Förderungen an die Gemeindebürger und Institutionen der Marktgemeinde Telfs in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten gemäß den vorhandenen budgetären Ressourcen zu regeln - insbesondere um für Telfs wichtige Ziele erfolgreich gemeinsam umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I 2
Wirtschaftsförderrichtlinien 2
Artikel II 5
Umwelt- und Energieförderrichtlinien 5
Artikel III 10
Vereinsförderrichtlinien 10
Artikel IV 12
Richtlinien für Sportstättenbenützung 12
Artikel V 13
Allgemeine Förderrichtlinien 13
Artikel VI 16
Schlussbestimmungen 16

Artikel I
Wirtschaftsförderrichtlinien

§ 1
Präambel

Diese Richtlinie soll als Entscheidungshilfe bei der Gewährung von Wirtschaftsförderungen dienen. Es soll eine Erleichterung und ein Anreiz für Unternehmer geschaffen und der Wirtschaftsstandort Telfs gestärkt werden.

§ 2
Grundvoraussetzung für die Förderwürdigkeit

(1) Annahme von „Telfs Gutscheinen“
(2) Eintragung des Unternehmens auf der Homepage der Marktgemeinde Telfs
(3) Nachweis über die Gewerbeausübung bzw. die unternehmerische Tätigkeit

§ 3
Betriebsansiedlungsförderung im Gemeindegebiet Telfs

(1) Gefördert wird die Neuansiedelung eines Unternehmens mit Betriebsstätte im gesamten Gemeindegebiet von Telfs, welche von besonderer Bedeutung für die Gemeinde ist und wenn dadurch in Summe zumindest ein zusätzlicher kommunalsteuerpflichtiger Vollzeitarbeitsplatz mit einem Gesamtbeschäftigungsausmaß von 100% entsteht. Die Beschäftigung von Lehrlingen fällt nicht darunter.
(2) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
   a) Wettlokale und Geschäfte in denen sich Spielautomaten jeglicher Art befinden
   b) Imbissstände (als Imbissstand gilt ein Lokal, welches zu einem überwiegenden Teil Speisen und Getränke an Laufkundschaft anbietet)
   c) Betriebsübersiedlungen innerhalb des Gemeindegebietes
   d) Firmenumgründungen bzw. Umgründungen, welche dem Umgründungssteuergesetz unterliegen
   e) Konzerne und Großunternehmen, ab einer Beschäftigungszahl von 50 Arbeitnehmern
   f) Unternehmen im Wohngebiet („Home-Office“) mit nur einem Inhaber und einem Angestellten
   g) Unternehmen, bei welchen zwischen Antragstellung und Auszahlung der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
(3) Der Förderumfang umfasst bei einer Neuansiedelung eines Unternehmens mit Betriebsstätte in Telfs die bis zu maximal 10% der Nettoerrichtungskosten für die Betriebsgründung/Niederlassung notwendigen betrieblichen Investitionen. Diese Förderung ist mit einem Einmalbetrag von maximal € 3.500,00 gedeckelt.
(4) Ein Ansuchen um Förderung erfolgt bis längstens drei Monate ab tatsächlicher Neuansiedelung (Eröffnung) mittels Antragsformular und kann nur einmalig gewährt werden. Sämtliche Nachweise aus der Buchhaltung zur Investitionshöhe sowie ein Auszug aus dem Gewerberegister sind dem Ansuchen beizufügen.
(5) Eine Auszahlung der Förderung erfolgt ein Jahr nach Einlangen des Ansuchens und aufrechten Bestands des Unternehmens, wobei sämtliche kommunale Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte bezahlt sein müssen.
(6) Wer diese Förderung erhält, hat keine Ansprüche auf die Unternehmensförderung im Ortszentrum Telfs (§ 5).

§ 4
Nahversorgungsförderung im Gemeindegebiet Telfs

Gefördert wird der Bestand eines Unternehmens mit Betriebsstätte zum Zwecke der Nahversorgung im Gemeindegebiet von Telfs. Gefördert werden Lebensmittelnahversorger (Greißler). Der Förderumfang umfasst 10% der Landesförderung (Nahversorgungsförderung – Prämie). Ein Ansuchen um Förderung erfolgt schriftlich. Eine Auszahlung erfolgt nach Einlangen des Nachweises der Gewährung der Landesförderung.

§ 5
Unternehmensförderung im Ortszentrum Telfs

(1) Gefördert wird die Neuansiedlung eines Unternehmens mit Betriebsstätte, mit besonderer Bedeutung für den Ortskern Telfs, sofern dadurch eine Attraktivierung des vorhandenen Branchenmixes erkennbar ist. Folgende Unternehmen werden insbesondere gefördert: Einzelhandel (Lebens- und Genussmittel, Textilwaren, Schuhe, Drogerie- und Parfümeriewaren, Papier- und Bastelwaren, Haus- und Küchengeräte, Kleineisenwaren, Elektrogeräte), Optiker, Reisebüro, Bäcker, Metzger (nur Verkaufsbereich), Trafikanten und Dienstleister (Friseure, Energie- und Umwelttechnik, Kreativwirtschaft).

(2) Als Ortskern gelten insbesondere folgende Bereiche:
   a) Unter-/Obermarktstraße: vom Kreisverkehr (BTV) bis zum Kreisverkehr Obermarkt
   b) Eduard-Wallnöfer-Platz
   c) Kirchstraße: von der Kreuzung Untermarktstraße bis zur Kreuzung Rosengasse
   d) Josef-Schöpf-Straße: von der Kreuzung Anton-Auer-Straße bis zur Untermarktstraße
   e) Bahnhofstraße: der nördliche Bereich ab der Kreuzung zur Anton-Auer-Straße
   f) Weißenbachgasse Volksbank bis zum Telfer Bad
   g) Mühlgasse
   h) Max-Föger-Weg

(3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
   a) Wettlokale und Geschäfte in denen sich Spielautomaten jeglicher Art befinden
   b) Imbissstände (als Imbissstand gilt ein Lokal, welches zu einem überwiegenden Teil Speisen und Getränke an Laufkundschaft anbietet)
   c) Betriebsübersiedelungen innerhalb des Ortszentrums
   d) Firmenumgründungen bzw. Umgründungen, welche dem Umgründungssteuergesetz unterliegen
   e) Firmenketten, Filialisten, Immobilienmakler mit Geschäftslokal im Erdgeschoss und Versicherungsagenturen mit Geschäftslokal im Erdgeschoss

(4) Die Förderung umfasst bei einer Neuansiedelung nach Abschluss des Bestandvertrages im ersten Bestandsjahr € 5,00/m²/Monat (der Bestandfläche) für die Dauer von zwölf Monaten (im Nachhinein). Die Förderung ist mit maximal 100 m² Gesamtfläche der Bestandfläche (laut Bestandvertrag) begrenzt und beträgt höchstens 50% des Nettobestandzinses.

(5) Ein Ansuchen um Förderung erfolgt bis längstens drei Monate nach Beginn des Bestandverhältnisses mittels Antragsformular (samt Vorlage des allseitig unterfertigten Bestandvertrages) und kann nur einmalig gewährt werden.

(6) Eine Auszahlung der Förderung erfolgt erst ein Jahr nach Einlangen des Ansuchens, inklusive Nachweis der Vergebührung des Bestandvertrages sowie des aufrechten Bestands des Unternehmens. Weiters ist ein Nachweis über die vollständige Entrichtung sämtlicher kommunaler Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte vorzulegen.

(7) Wer diese Förderung erhält, hat keine Ansprüche auf die Betriebsansiedlungsförderung im Gemeindegebiet Telfs (§ 3).

§ 6
Lehrlingspreis und -förderung

Sämtliche Unternehmen im Gemeindegebiet von Telfs, welche Lehrlinge beschäftigen, können auf Antrag beim Lehrlingspreis der Marktgemeinde Telfs teilnehmen.
Der beste männliche und weibliche Lehrling erhält eine Prämie von € 1.000,00 in Form von „Telfs Gutscheinen“ ausbezahlt. Die Entscheidung über die Wahl des bestens Lehrlings wird vom Ausschuss für Wirtschaft und Ortszentrum getroffen. Die feierliche Überreichung des Lehrlingspreises findet alle zwei Jahre statt.

§ 7
Fassadenoffensive im Ortszentrum

Zur Attraktivierung des historischen Ortszentrums (Untermarktstraße Parkplatz Fugger bis Obermarkt Parkplatz Bauwelt, Bahnhofstraße Nord) soll den jeweiligen Hauseigentümern ein Anreiz zur Renovierung der straßenseitigen Fassade gegeben werden. Die Gemeinde fördert die Fassadenrenovierung von bereits bestehenden Gebäuden, welche einen ortsbildprägenden Charakter besitzen. Gefördert wird die Erhaltung der alten Bausubstanz sowie eine Erneuerung der Fassade, wenn diese bereits im Vorfeld mit entsprechenden Plänen (Grafik), aus welcher die zukünftige Gestaltung, insbesondere der Farbe, hervorgeht, dem Bauamt zur Begutachtung vorgelegt wird.
Gefördert werden 50% der Malerarbeiten der straßenseitigen Gesamtaußenfassade, wenn diese von einem ortsansässigen Malerbetrieb durchgeführt werden. Die Förderung ist mit einem Maximalbetrag von € 4.000,00/Gebäude gedeckelt und kann nur alle zehn Jahre mittels Antragsformular und Vorlage des Nachweises gewährt werden.

§ 8
Förderung Müllgrundgebühr für Kleinunternehmen

(1) Ein-Personen-Unternehmen, welche folgende Kriterien erfüllen, können jährlich auf schriftlichen Antrag um Förderung der Müllgrundgebühr (Nettobetrag) ansuchen:
   a) keine Beschäftigung von Dienstnehmern, die in einem lohnsteuerrechtlichen Dienstverhältnis stehen
   b) der Sitz des Unternehmens dient gleichzeitig dem Inhaber als Hauptwohnsitz
   c) für die Ausübung des Unternehmens ist keine eigene Betriebsanlage/Betriebsstätte notwendig (z.B. Werkstatt, Lager, etc.)
   d) kein hohes Kundenaufkommen am Unternehmenssitz
   e) durch Ausübung des Unternehmens entsteht kein großes Müllaufkommen
(2) Die Voraussetzungen für eine Förderung nach Abs. 1 müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und sind für ein Jahr gültig.
(3) Anträge nach Abs. 1 sind bei der Marktgemeinde Telfs schriftlich einzubringen. Eine unterjährige Antragstellung gilt für das gesamte Jahr der Antragstellung. Sollten sich die Gegebenheiten ändern, ist dies der Marktgemeinde Telfs umgehend zu melden.
(4) Eine Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

§ 9
Delegation

Die organisatorische Abwicklung und Prüfung der Anträge erfolgt durch die jeweilige Abteilung. Bei eindeutigem Entsprechen eines Antrages entscheidet der Bürgermeister. In den übrigen Fällen entscheidet das zuständige Organ der Marktgemeinde Telfs. Über Anträge gemäß § 8 entscheidet der Gemeindevorstand.

Artikel II
Umwelt- und Energieförderrichtlinien

§ 1
Präambel

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2021 hat der Gemeinderat den „Telfer Klimakatalog“ beschlossen. Die Marktgemeinde Telfs bekennt sich darin zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens von 2015 sowie zur Feststellung des Weltklimarates IPCC in seinem Sonderbericht von 2018, dass es notwendig ist, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, um die Folgen des Klimawandels eindämmen zu können.

Um die Energiewende schaffen zu können, muss die Bevölkerung eingebunden werden. Eine wichtige Rolle spielt neben der Bewusstseinsbildung, Anreize in Form von Förderungen für unsere Bürger zu schaffen, damit der Umstieg auf Alternativenergien bzw. das Energieeinsparen zu vereinfachen. Weiters soll ein Anreiz für die Beauftragung von heimischen Firmen sowie die Verwendung von heimischen bzw. europäischen Produkten geschaffen werden.

Mit den nachfolgenden Förderrichtlinien und der konsequenten Umsetzung des im Klimakatalog beschlossenen Weges setzt die Marktgemeinde Telfs den Grundstein für eine klimafreundlichere Zukunft.

§ 2
Ziele

Die Förderung soll ein Anreiz zum Energiesparen sein. Sämtliche alternative Energiequellen und Möglichkeiten des Energiesparens sollen einbezogen werden. Unmittelbares Ziel ist:

- eine Verringerung der Treibhausemissionen, um dem Ziel des Pariser Klimaabkommens näher zu kommen und somit dem Klimawandel entgegenzuwirken
- die Energieeffizienz zu steigern und
- unsere Bürger bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen

§ 3
Fördergegenstand

1. Energieberatung
2. Gründung Energiegemeinschaft
3. Intelligente Stromspeicher
4. Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung
5. Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle
6. Fenstertausch
7. Wärmepumpenheizungen
8. Biomasseheizungen
9. Umstellung auf LED im Wohnbereich
10. E-Moped/E-Motorrad
11. Fahrradanhänger zum Transport von Kindern
12. Lastenfahrräder
13. Bepflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen und Saatgut Blumenwiese
14. Naturgartenberatung und Baumgutachten
15. Regenwasserzisternen
16. Dach- und Fassadenbegrünungen
17. Klimaticket Österreich

§ 4
Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Förderwerber sind Bürger (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Telfs. Bei Fördergegenständen gemäß § 3 Punkte 1 – 9 sowie 13 – 16 hat sich das zu fördernde Objekt auch in Telfs zu befinden.

(2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer thermischen Solaranlage ausgestattet, so sind nur die Miteigentümer mit Hauptwohnsitz in Telfs Förderwerber und erhalten nur diese die anteilsmäßige Förderung. Das Ansuchen muss von jedem Miteigentümer gesondert gestellt werden.

(3) Vor Beginn der Maßnahmen gemäß § 3 Punkte 5 – 8 ist eine Energieberatung durch zertifizierte Energieberater oder durch einen unabhängigen Verein z.B. „Energieagentur Tirol“ verpflichtend durchzuführen. Alternativ dazu kann ein gültiger Energieausweis vorgelegt werden.

(4) Sämtliche Fördergegenstände bzw. Anlagen müssen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen errichtet werden und sind darüber hinaus auch sämtliche behördliche Genehmigungen vom Antragsteller einzuholen.

(5) Bei der Beantragung von Förderungen sind sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß § 6 vorzuweisen.

(6) Für die objektbezogenen Fördermaßnahmen gemäß § 3 Punkte 3 – 9 und 15 – 16 gilt ein Förderdeckel in der Höhe von € 1.000,00 bei einem Gebäude mit 1 – 2 Wohneinheiten und € 2.000,00 bei einem Gebäude ab 3 Wohneinheiten.

§ 5
Förderungen

(1) **Energieberatung**

Voraussetzung	Energieberatung durch zertifizierte Energieberater oder durch die Energieagentur Tirol
Förderhöhe	50% der Beratungskosten, maximal € 100,00

(2) **Gründung Energiegemeinschaft**

Voraussetzung	Gründung einer Energiegemeinschaft (Strom, Wärme)
Förderhöhe	50% der Gründungskosten, maximal € 100,00

(3) **Intelligente Stromspeicher**

Voraussetzung	Installation durch ein zertifiziertes Unternehmen
Förderhöhe	€ 50,00 pro kWh Speicherleistung, maximal € 500,00 pro neu errichtetem Speicher

(4) **Thermische Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung**

Voraussetzung	➢ Abnahmeprotokoll eines gewerblich befugten Unternehmens ➢ Förderzusage des Landes Tirol
Förderhöhe	Maximal 1/3 der Landesförderung, höchstens € 700,00

(5) **Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle (Sanierung)**

Voraussetzung	➢ Fach- und normgerechte Ausführung bei Dämmmaßnahmen laut Tiroler Wohnbauförderung ➢ Umweltverträgliche und nachhaltige Materialien angelehnt an die Landeswohnbauförderung Dämmmaßnahmen (Wand, Decke, Dach) mit Umweltzeichen (Österreichisches Umweltzeichen, natureplus, IBO-Prüfzeichen)
Förderhöhe	€ 6,00 pro m^2 Nettofläche, maximal: ➢ € 700,00 bei einem Gebäude mit 1 – 2 Wohneinheiten ➢ € 1.000,00 bei einem Gebäude ab 3 Wohneinheiten

(6) **Fenstertausch**

Voraussetzung	Vorlage eines Nachweises betreffend U-Wert-Reduktion bei Fenstertausch laut Tiroler Wohnbauförderung
Förderhöhe	€ 30,00 pro m2 Glasfläche inklusive Rahmen, höchstens: ➢ € 700,00 bei einem Gebäude mit 1 – 2 Wohneinheiten ➢ € 1.000,00 bei einem Gebäude ab 3 Wohneinheiten

(7) **Wärmepumpenheizungen (Umrüstung bestehende Heizungsanlage)**

Voraussetzung	➢ Fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“) ➢ Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen ➢ Austausch bestehende Gas- oder Ölheizung
Förderhöhe	€ 150,00 pro kW installierter elektrischer Leistung, maximal: ➢ € 700,00 bei einem Gebäude mit 1 – 2 Wohneinheiten ➢ € 1.000,00 bei einem Gebäude ab 3 Wohneinheiten

(8) **Biomasseheizungen (Umrüstung bestehende Heizungsanlage)**

Voraussetzung	➢ Fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“) ➢ Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen ➢ Austausch bestehende Gas- oder Ölheizung
Förderhöhe	➢ € 700,00 bei einem Gebäude mit 1 – 2 Wohneinheiten ➢ € 1.000,00 bei einem Gebäude ab 3 Wohneinheiten

(9) **Umstellung auf LED im Wohnbereich**

Voraussetzung	➢ Bescheinigung Stromeinsparung von mindestens 50 % durch Analyse eines hierfür zertifizierten Unternehmens oder der Energie Tirol ➢ 80 % Umstellung auf LED-Technologie im gesamten Wohnbereich
Förderhöhe	10 % der Kosten, maximal € 300,00

(10) **E-Moped/E-Motorrad (Unterstützung beim Kauf)**

Voraussetzung	➢ Vorlage des Typenscheins und des Kaufvertrages des Mopeds ➢ einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für das gegenständliche Fahrzeug bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für dasselbe Fahrzeug beim Weiterverkauf durch die Käufer die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden
Förderhöhe	10 % des Kaufpreises, maximal € 350,00

(11) **Fahrradanhänger zum Transport von Kindern**

Voraussetzung	➢ Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr im Haushalt ➢ Einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für den gegenständlichen Anhänger bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für denselben Anhänger beim Weiterverkauf durch die Käufer die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden
Förderhöhe	25% des Anschaffungswertes, maximal € 150,00

(12) **Lastenfahrräder**

Voraussetzung	Einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für das gegenständliche Lastenfahrrad bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für dasselbe Fahrrad beim Weiterverkauf durch die Käufer die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden
Förderhöhe	25% des Anschaffungswertes, maximal € 250,00

(13) **Bepflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen und Saatgut Blumenwiese**

Voraussetzung Laubbäume	➢ Neuanschaffung „klimafitter“ Baum ➢ Stammumfang bei Bepflanzung mindestens 16 cm; bei Obstgehölzen mindestens 10 cm ➢ Bepflanzung bodengebunden (keine Tröge oder Kübel)
Förderhöhe Laubbäume	50% der Anschaffungskosten, maximal € 100,00 pro Baum und pro Objekt/Grundstück € 500,00
Voraussetzung Saatgut	➢ Anschaffung Saatgut für mehrjährige Blumenwiesen ➢ Ausschließlich aus einheimischen Wildblumen und Kräutern
Förderhöhe Saatgut	50% der Anschaffungskosten, maximal € 30,00 pro Objekt/Grundstück

(14) **Naturgartenberatung und Baumgutachten**

Voraussetzung Naturgarten-beratung	Inanspruchnahme der Beratung (klimafitter und Biodiversitätsgarten, keine Gartengestaltungsberatung) durch den Verein „Natur im Garten“ des Tiroler Bildungsforums
Förderhöhe Naturgarten-beratung	Einmalig 50% der Beratungskosten und Zertifizierung je Objekt, maximal € 100,00
Voraussetzung Baum-gutachten	➢ Inanspruchnahme von „FLL-Zertifizierten Baumkontrolleur“ ➢ Maximal alle 2 Jahre
Förderhöhe Baum-gutachten	Einmalig 50% der Gutachterkosten je Objekt/Grundstück, maximal € 100,00

(15) **Regenwasserzisternen**

Voraussetzung	➢ Fassungsvermögen von mindestens 2.000 Litern ➢ fachgerechte Einbau in den Boden
Förderhöhe	50% des Anschaffungswertes, maximal € 250,00

(16) **Dach- und Fassadenbegrünungen**

Voraussetzung	➢ Errichtung dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Begrünungen mit heimischen Pflanzenmischungen auf Dachflächen und Fassaden bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsanierungen ➢ Fachgerechte Planung und Ausführung (Mindestfläche 10 m² netto bei Dach- und Fassadenbegrünungen, durchwurzelbare Aufbaudicke beim Dach mindestens 20 cm)
Förderhöhe	€ 10,00/m², maximal: ➢ € 700,00 bei einem Gebäude von 1 – 2 Wohneinheiten ➢ € 1.000,00 bei einem Gebäude ab 3 Wohneinheiten

(17) **Klimaticket Österreich**

Förderhöhe	€ 100,00 pro erworbenen Klimaticket; die Förderung erfolgt in Form von Telfs Gutscheinen

§ 6
Verfahren für die Förderung

(1) Für die Gewährung der Förderungen gemäß § 2 müssen bei allen Förderansuchen
- das entsprechende Förder-Formular der Marktgemeinde Telfs
- die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll bzw. Abschlussbericht des zertifizierten Energieberaters usw.)
- die Rechnungskopie
- die Zahlungsbestätigung

beigebracht werden.

(2) Die Fördermaßnahmen werden nur einmalig gewährt. Wurde für eine Maßnahme bereits eine Förderung der Gemeinde gewährt, erfolgt auch bei der Erweiterung einer Anlage keine weitere Förderung der Gemeinde.

(3) Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung bzw. Anschaffung der zu fördernden Maßnahme einzureichen.

(4) Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zu den bestehenden Bundes- und/oder Landesförderungen gewährt. Sie sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto; Ausnahme Klimaticket.

§ 7
Delegation

Die organisatorische Abwicklung und Prüfung der Anträge erfolgt durch die Abteilung Umwelt. Bei eindeutigem Entsprechen eines Antrages entscheidet der Bürgermeister. In den übrigen Fällen entscheidet das zuständige Organ der Marktgemeinde Telfs.

Artikel III
Vereinsförderrichtlinien

§ 1
Grundsubvention für Vereine

(1) Im Rahmen der jährlichen Vergabe der Vereinsförderungen durch die Marktgemeinde Telfs werden nur eingetragene Vereine berücksichtigt, welche die demonstrativ angeführten Kriterien erfüllen:
   a) Vereinssitz in Telfs
   b) Name „Telfs“ im Vereinsnamen enthalten
   c) Teilorganisation (Sektion) und Sitz in Telfs
   d) 60% der Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Telfs
   e) Vereinstätigkeit wird überwiegend auf Telfer Gemeindegebiet ausgeübt
   f) Vereinstätigkeit steht Telfer Bürgern offen
   g) Aktive Teilnahme bei zumindest einer Gemeindeveranstaltung (Kindererlebniswochen, Aktion „Sauberes Telfs“, Dorffest etc.)

(2) Jeder Verein erhält auf Antrag pro Jahr eine Grundsubvention nach folgendem Schlüssel:

a) Vereine ohne Jugendförderung (weniger als 30 % Kinder und Jugendliche):

Gruppe A	**bis 100 Mitglieder**	**€ 200,00**
Gruppe B	bis 200 Mitglieder	€ 300,00
Gruppe C	über 200 Mitglieder	€ 400,00

b) Vereine mit Jugendförderung (mehr als 30 % Kinder und Jugendliche):

Gruppe AJ	**bis 100 Mitglieder**	**€ 500,00**
Gruppe BJ	bis 200 Mitglieder	€ 750,00
Gruppe CJ	über 200 Mitglieder	€ 1.000,00

(3) Für folgende Vereine kann die jährliche Grundsubvention im erhöhten Ausmaß beschlossen werden:
   a) Traditionsvereine
   b) Vereine mit Gemeinde-(sport)anlagen
   c) Vereine mit intensivem Jugendtraining
   d) Für das Gemeinwohl besonders wertvolle Vereine

§ 2
Veranstaltungssubvention

(1) Für die Allgemeinheit in Telfs wertvolle Veranstaltungen (Sport, Kultur, Wirtschaft etc.) können von der Marktgemeinde Telfs mit zweckgebundenen Subventionen unterstützt werden. Die Beurteilung der Anträge erfolgt nach den anfallenden Kosten, erwarteten Einnahmen, Art der Veranstaltung und Teilnehmeranzahl.

(2) Unter förderungswürdige Veranstaltungen fallen insbesondere:
   a) Kinder- und Jugendveranstaltungen
   b) Breitensportveranstaltungen
   c) Sonstige für die Allgemeinheit wertvolle Veranstaltungen

§ 3
Saalkosten Rathaussaal

Jedem unter § 1 fallenden Verein werden einmal jährlich auf Antrag die reinen Mietkosten des Rathaussaals oder einer anderen Räumlichkeit für die Abhaltung einer für die Allgemeinheit interessanten nicht-kommerziellen Veranstaltung subventioniert. Bei kommerziellen Veranstaltungen werden die reinen Netto-Mietkosten subventioniert.

§ 4
Ansuchen und Verfahren

(1) Folgende Ansuchen sind jährlich von jeweils 01.06. bis längstens 30.09. für das Folgejahr ausschließlich digital mittels Formular auf der Homepage unter www.telfs.gv.at zu stellen:
   a) Grundsubvention
   b) Subventionen von Großveranstaltungen (beantragte Subvention über € 3.500,00)

(2) Ansuchen um Subvention von kleineren Veranstaltungen (beantragte Subvention unter € 3.500,00) sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ausschließlich digital mittels Formular auf der Homepage unter www.telfs.gv.at zu stellen.

(3) Verspätet eingelangte Ansuchen werden aus budgetären Gründen nicht berücksichtigt. Die einzureichenden Unterlagen sind am jeweiligen Formular für die Grundsubvention bzw. Subvention für Veranstaltungen ersichtlich und obligatorisch dem Ansuchen beizufügen.

§ 5
Förderungszusage

Die Zusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Für eine zugesagte Grundsubvention über € 1.000,00 und für Veranstaltungssubventionen ist ein Rechnungsnachweis vor Auszahlung der Subvention vorzulegen. Es werden Rechnungen anerkannt, die ab 01.08. des Vorjahres datiert sind. Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6
Delegation

Die organisatorische Abwicklung und Prüfung der Anträge erfolgt durch die Abteilung Innere Verwaltung. Sämtliche Anträge werden dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel IV
Richtlinien für Sportstättenbenützung

§ 1
Präambel

Die Benützung der Sportstätten der Marktgemeinde Telfs steht Telfer Vereinen bzw. nicht auf Gewinn gerichteten Telfer Organisationen, welche sich mehrheitlich aus Telfer Bürgern zusammensetzen, zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Sportstätte besteht nicht.

§ 2
Benützungsentgelt der Turnhallen (Reinigungs- und Abnützungspauschale)

Turnhallen Volksschulen und Mittelschulen	
Kleiner Turnsaal	€ 10,00/Stunde
Großer Turnsaal	€ 20,00/Stunde

Turnhallen Sport- und Veranstaltungszentren Telfs
Benützungsentgelt laut Wirtschaftsplan

Turnsäle Kindergärten
€ 10,00/Stunde

§ 3
Subventionierung des Benützungsentgeltes für Telfer Vereine mit Kinder- und Jugendtraining

Die Marktgemeinde Telfs subventioniert das Benützungsentgelt für Telfer Vereine, welche Kinder- und Jugendtraining (Anzahl der Kinder mindestens 50 %) anbieten, auf Antrag im Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs, im Telfer Bad (Becken- und Bahnenbenützung) ab September 2026 sowie in den Volks- und Mittelschulen mit 50% und im Bundesschulzentrum mit 30% im Nachhinein.

§ 4
Ansuchen und Verfahren

(1) Ein Ansuchen um Zuweisung einer Turnhalle ist ausschließlich schriftlich auf info@telfs.gv.at bis spätestens 30.06. zu stellen und gilt für das folgende gesamte Schul-/Kindergartenjahr. Verspätet eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils im Nachhinein zum 30.06. des Folgejahres. Die Bezahlung hat binnen vier Wochen ab Rechnungserhalt zu erfolgen. Wird der fällige Betrag binnen dieser Frist nicht beglichen, behält sich die Marktgemeinde Telfs das Recht vor, die Turnhalle nicht mehr an diesen Verein zu vergeben.
(3) Werden Turnhallen für einen gewissen Zeitraum während des Schul-/Kindergartenjahres nicht benötigt, ist die schriftliche Stornierung spätestens zwei Wochen zuvor der Marktgemeinde Telfs unter info@telfs.gv.at bekannt zu geben.

§ 5
Delegation

Die organisatorische Abwicklung und Prüfung der Anträge erfolgt durch die Abteilung Innere Verwaltung. Bei eindeutigem Entsprechen eines Antrages entscheidet der Bürgermeister. In den übrigen Fällen entscheidet das zuständige Organ der Marktgemeinde Telfs.

Artikel V
Allgemeine Förderrichtlinien

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Förderwerber sind grundsätzlich natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Telfs haben.
Förderwerber für den Zinszuschuss und das Wohnraumbeschaffungsdarlehen (§ 3) müssen darüber hinaus zum Zeitpunkt der Antragstellung seit zumindest 10 Jahren durchgehend oder insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Telfs gemeldet sein.

§ 2
Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

(1) Eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird nur an Personen gewährt, welche die Richtlinie über die Mietzins- oder Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol erfüllen.
(2) Das Ansuchen ist samt den erforderlichen Unterlagen online oder bei der Marktgemeinde Telfs unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter einzureichen.
(3) Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens folgenden Monat vom Land Tirol zur Auszahlung gebracht.

§ 3
Zinszuschuss Wohnraumbeschaffungsdarlehen

(1) Die Errichtung und der Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie der Zu- und Umbau zur Schaffung weiteren Wohnraums (selbständige Wohneinheit) wird seitens der Marktgemeinde Telfs durch einen Zinszuschuss zur Aufnahme eines Wohnraumbeschaffungsdarlehens bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,00 gefördert.
(2) Ein Zinszuschuss wird nur einmalig an Personen pro Einheit gewährt, welche
   1. die Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 erfüllen,
   2. für ein Förderobjekt im Gemeindegebiet Telfs ansuchen,
   3. den Kreditvertrag (Laufzeit 10 Jahre) zum Nachweis vorlegen.
(3) Der Zinszuschuss bemisst sich jeweils zu nachstehenden Staffelungsbeträgen und wird jährlich (10 Jahres-Raten) jeweils im nächstfolgenden Monat der Antragstellung auf das Kreditkonto/Girokonto zu gleichen Teilen überwiesen:

Nutzfläche	**bis 59 m²**	**60-89 m²**	**ab 90 m²**
ohne Kinder (unter 30)	€ 4.200,00	€ 5.000,00	€ 6.000,00
Zinszuschuss pro Jahr	€ 66,00	€ 80,00	€ 95,00
mit 1 Kind	€ 4.400,00	€ 6.000,00	€ 7.500,00
Zinszuschuss pro Jahr	€ 70,00	€ 95,00	€ 119,00
ab 2 Kinder	€ 5.400,00	€ 6.700,00	€ 10.000,00
Zinszuschuss pro Jahr	€ 86,00	€ 107,00	€ 159,00

(4) Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Marktgemeinde Telfs (Abteilung Standesamt, Bürgerservice, IT) einzureichen.
(5) Die Marktgemeinde Telfs behält sich das Recht vor, den Zinszuschuss für den Fall einzustellen, dass
   1. das aufgenommene Darlehen widmungsfremd verwendet wird,
   2. die damit geschaffene Wohnung nicht dem eigenen Wohnbedarf dient,
   3. bei der Gemeinde bestehende Verbindlichkeiten nicht beglichen werden,
   4. der Kreditvertrag frühzeitig getilgt wird.

(6) Personen, denen aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse zugemutet werden kann, ohne Förderungen bzw. Subvention das Vorhaben durchzuführen, sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

§ 4
Bildungsgeld- und Schulgeldunterstützung für Telfer Kinder

(1) Eine Bildungsgeldunterstützung wird seitens der Marktgemeinde Telfs nur an Personen gewährt, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung das 20. Lebensjahr (ausgenommen begünstigt Behinderte) noch nicht vollendet haben.
(2) Die Marktgemeinde Telfs leistet für die Kinderwerkstatt Schpumpernudl maximal 80% der ausbezahlten Personalkostenförderung des Landes für Pädagoginnen und Assistentinnen. Die Förderung erfolgt in Form einer monatlichen Akonto-Zahlung.
(3) Der Elternbeitrag der Landesmusikschule für Schüler mit Behinderung wird mit 50% subventioniert.
(4) Die Marktgemeinde Telfs leistet für das Elisabethinum Axams auf Antrag einen Schulbeitrag in Höhe von € 70,00 pro Monat (10 x jährlich) für Telfer Kinder, welche den ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Telfs haben.
(5) Die Marktgemeinde Telfs leistet für die Montessorischule St. Georgen („Schulgarten“) auf Antrag einen Schulbeitrag in Höhe von € 70,00 pro Monat (10 x jährlich) für Telfer Kinder, welche den ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Telfs haben. Für Telfer Kinder mit ordentlichem Wohnsitz in der Marktgemeinde Telfs, für welche eine Schulassistenz angestellt wurde, leistet die Marktgemeinde Telfs auf Antrag einen Schulbeitrag in Höhe von € 140,00 pro Monat (10 x jährlich).
(6) Die Gewährung von Bildungsgeld- und Schulgeldunterstützungen für andere Schulen und Bildungseinrichtungen wird nicht reglementiert und unterliegt dem Ermessen des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Telfs.

§ 5
Förderung Hundesteuer und Müllgrundgebühr

(1) Personen mit Behindertenpass oder Seniorenausweis, welche nachweislich vom ORF-Beitrag (OBS-Bescheid) und der Rezeptgebühr befreit sind, können jährlich einen Antrag um Förderung der Netto-Müllgrundgebühr und der Hundesteuer für den ersten Hund in Höhe von 100% bei der Marktgemeinde Telfs stellen.
(2) Alle übrigen Personen, welche nachweislich vom ORF-Beitrag (OBS-Bescheid) und der Rezeptgebühr befreit sind, können jährlich einen Antrag um Förderung der Netto-Müllgrundgebühr und der Hundesteuer für den ersten Hund in Höhe von 50% bei der Marktgemeinde Telfs stellen.
(3) Für sog. „Listenhunde/Kampfhunde“ - analog zur Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Halten von Kampfhunden – wird keine Förderung gewährt.

§ 6
Landwirtschaftliche Förderungen

(1) Landwirtschaftliche Förderungen können nur von Personen beantragt werden, welche eine aktive Hofstelle im Gemeindegebiet von Telfs haben bzw. Mitglied im Imkerverein sind.
(2) Folgende landwirtschaftliche Förderungen können durch schriftlichen Antrag gewährt werden:
    a) Impfungen gegen Tierseuchen für gealpte Tiere auf Telfer Almen:
        Rinder: Bereitstellung eines Impfhelfers bei Rauschbrand sowie Übernahme der diesbezüglichen Hofgebühr des Tierarztes, eine Rückvergütung erfolgt nach Vorlage der Tierarztrechnung samt Zahlungsnachweis. Übernahme des Zeckenmittels für die in Telfs auftriebsberechtigten Telfer Rinder, welche auch tatsächlich auf Telfer Almen aufgetrieben („gealpt“) werden, eine Rückvergütung erfolgt nach Vorlage der Tierarztrechnung samt Zahlungsnachweis.

Schafe: Übernahme der Hofgebühr bei Brucella ovis Blutuntersuchungen, eine Rückvergütung erfolgt nach Vorlage der Tierarztrechnung samt Zahlungsnachweis.

Bienen: Unterstützung gegen Varroamilbe, eine Rückvergütung des Spritzmittels an den Imkerverein erfolgt gegen Vorlage der detaillierten Aufstellung im Ausmaß von 80 % der Rechnung und max. € 1.000,00/Jahr.

b) Tierkörperentsorgungen:
Gefördert werden Tierkadaver von Telfer Landwirten bis zu 100 kg, welche beim Klärwerk Telfs abgegeben werden, eine Rückvergütung erfolgt nach Vorlage der Rechnung samt Zahlungsnachweis. Bei Direktabholung durch eine befugte Entsorgungsfirma werden max. 100 kg vom Entsorgungspreis gefördert, eine Rückvergütung erfolgt nach Vorlage der Rechnung samt Zahlungsnachweis.
Nicht gefördert werden Jagd- und Schlachtabfälle, mit Ausnahme von Fallwild.

c) Tierseuchenbeiträge:
Die gesetzlichen Pflichtbeiträge werden von der Gemeinde übernommen.

(3) Eine Antragstellung hat mittels Formular bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.

§ 7
Saalkosten Rathaussaal

Jeder im Gemeinderat vertretenen Gruppierung können einmal jährlich die reinen Saalkosten des Rathaussaales für nicht kommerzielle Veranstaltungen subventioniert werden.

§ 8
Förderung Nachbarschaftsfeste

(1) Gefördert werden Nachbarschaftsfeste, welche im Sinne des Leitfadens für Nachbarschaftsfeste abgehalten werden, mit einem Betrag von € 100,00/Fest in Form von Telfs Gutscheinen. Etwaige Kosten für eine straßenrechtliche Bewilligung bzw. Gestattung werden ebenfalls subventioniert. Diese Förderung ist mit € 1.000,00/Jahr gedeckelt.

(2) Anträge auf Förderung eines Nachbarschaftsfestes sind schriftlich an die Abteilung Jugend & Gemeinwesen zu richten.

§ 9
Delegation

Die organisatorische Abwicklung und Prüfung der Anträge erfolgt durch die jeweilige Abteilung. Bei eindeutigem Entsprechen eines Antrages entscheidet der Bürgermeister. In den übrigen Fällen entscheidet das zuständige Organ der Marktgemeinde Telfs. Über Anträge gemäß §§ 3, 4, 5, 6 und 7 entscheidet der Gemeindevorstand.

Artikel VI
Schlussbestimmungen

(1) Gegenständliche Schlussbestimmungen gelten für sämtliche Förderungen gemäß Artikel I bis V.
(2) Einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden.
(3) Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden. Bei Erschöpfung der budgetären Mittel werden Anträge abgelehnt bzw. liegt die Entscheidung beim zuständigen Organ der Marktgemeinde Telfs.
(4) In Ausnahmefällen kann von den Richtlinien abgegangen werden, wenn dadurch ein erheblicher Vorteil für die Bevölkerung/Unternehmen in Telfs zu erwarten ist.
(5) Einmal jährlich sind dem Gemeindevorstand sämtliche vom Bürgermeister gewährten Förderungen zur Kenntnis zu bringen.
(6) Diese Richtlinien wurden in der Gemeindevorstandssitzung vom 04.12.2025, 19.03.2026 02.07.2026 und 08.10.2026 beschlossen und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Telfs, am 08.10.2026

Für den Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Telfs:

Bgm. Christian Härting

MARKTGEMEINDE TELFS
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 04.11.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: http://amtssignatur.telfs.gv.at